

# Jugendordnung

für die Jugendabteilung der freiwilligen Feuerwehr Mönchhagen



## **§ 1 Name**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mönchhagen, in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt, ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mönchhagen. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Jugendfeuerwehr kann sich der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband anschließen.

## **§ 2 Aufgabe**

Die Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

(1) die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächste gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,

(2) die theoretische und praktische Ausbildung der Kinder und Jugendlichen für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen,

(3) die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen,

(4) die Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe.

(5) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt und sie den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind. Über Ausnahmen befindet der Vorstand.

(2) Aufnahmegesuche sind nach Beratung in der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr an den Jugendfeuerwehrwart zu richten. Der Jugendfeuerwehrwart entscheidet in Abstimmung mit dem Wehrführer über die Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, der durch die Gemeinde auszustellen und abzusiegeln ist.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder seines Erziehungsberechtigten,
- durch Ausschluss durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
- durch Übernahme als aktives Mitglied,
- durch Auflösung der Jugendfeuerwehr.

## **§ 6 Organe**

(1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Jugendgruppensprecher.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung. Der Leiter der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimme. Der Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr und dessen Jugendfeuerwehrwart, einberufen. Alle Mitglieder sind 14 Tage vorher einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung:

- nimmt den Jahresbericht entgegen,
- wählt den Jugendgruppensprecher,
- wählt einen Schriftführer,
- berät den Jugendwart bei der Aufstellung des Dienst- und Übungsplanes, der zur Genehmigung dem Vorstand der Wehr einzureichen ist,
- berät und beschließt über eingebrachte Anträge.

## **§ 9 Der Jugendgruppensprecher**

- (1) Zum Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied der Jugendfeuerwehr ist.
- (2) Der Jugendgruppensprecher der Jugendfeuerwehr ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Den Vorsitz bei den Wahlen führt der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Vorschläge für die Wahlen erfolgen aus der Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Wahl des Jugendgruppensprechers der Jugendfeuerwehr bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Der Schriftwart wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## **§ 11 Schriftführung**

- (1) Der Schriftwart erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt ein Dienstbuch.
- (2) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr und die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen aufnehmen.
- (3) Für die Weiterleitung des Jahresberichtes und der Mitgliederverzeichnisse an den Leiter der Feuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

## **§ 12 Ausrüstung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Dienstbekleidung entsprechend der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der aktuell gültigen Fassung. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- (2) Ausbildung und Schulung im Feuerwehrdienst erfolgen an der Ausrüstung der Wehr, im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

## **§ 13 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf den Grundlagen der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Brandschutzes und der Hilfeleistung und die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Der Einsatz erfolgt frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Maßgabe der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf Dienste außerhalb des Gefahrenbereiches erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen, aktiven Feuerwehrmitgliedern erfolgen. Die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr ist stets zu berücksichtigen.
- (3) Die allgemeine Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet. Diese Aufgabe hat der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr wahrzunehmen und durchzuführen.

## **§ 14 Soziale Sicherung**

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr gegen Unfall im Feuerwehrdienst durch die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord (HFUK) versichert. Es sind die Bestimmungen und Richtlinien der HFUK einzuhalten.

(2) Bei praktischen Ausbildungen an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen ist zu achten.

(3) Sachschäden, die dem Jugendfeuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr ohne Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

## **§ 15 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- persönlicher Verweis,
- offizieller Verweis (vor der Jugendfeuerwehr),
- Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

(2) Verweise werden vom Jugendgruppensprecher oder vom Jugendfeuerwehrwart erteilt. Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung in der Mitgliederversammlung unter Beteiligung des Leiters der Feuerwehr ausgesprochen.

(3) Gegen Verweise steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

(4) Für den Ausschluss gelten für den Widerspruch die im Bescheid angegebenen Fristen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu, über den der Vorstand der Feuerwehr entscheidet.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Die Ordnung wurde nach Anhörung in der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Mönchhagen am 28.2.2014 beschlossen.

Sie tritt am 28.2.2014 in Kraft.

Mönchhagen , den 28.2.2014

.....  
Gemeindewehrführer

.....  
Jugendfeuerwehrwart